

Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (Teilzeitstudiengang) am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin

vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 12. Februar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Ort und Ablauf des Zulassungsverfahrens
- § 5 Entscheidung über die Zulassung
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus:

a) den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 220 Leistungspunkten nach ECTS oder eines vergleichbaren Studiengangs an der Universität der Künste Berlin oder an einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so dass mit Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums einschließlich vorangegangener Studien 300 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Wenn aus vorausgegangenen Studien nicht die erforderlichen 220 Leistungspunkte nach ECTS nachgewiesen werden können, können Bewerber und Bewerberinnen in begründeten Ausnahmefällen beantragen, dass ausgewiesene praktische Tätigkeiten insbesondere im Themenfeld der digitalen Kommunikation als studienäquivalente Leistungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen anerkannt und mit Kreditpunkten bewertet werden. Die Zulassungskommission entscheidet über diesen Antrag.

b) berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr,

c) eine künstlerisch-gestalterische Begabung, die in einer Zugangsprüfung nachzuweisen ist,

d) außerdem für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die Anerkennung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung, die von der Zulassungskommission des Studiengangs in zeitlichem Zusammenhang mit der Zugangsprüfung abgenommen wird. Mittels dieser Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt werden. Die Voraussetzung für diese Eignungsprüfung ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Themenfeld der digitalen Kommunikation.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Neben dem Zulassungsantrag ist eine digitale Bewerbungsmappe mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu berufspraktischen Erfahrungen,

b) Motivationsschreiben,

c) Beschreibung von drei Arbeitsprojekten,

d) kritische Auseinandersetzung mit einem Thema der digitalen Kommunikation/Thesenpapier

e) Nachweise bisheriger Studienzeiten und erbrachter Studienabschlüsse,

f) ggf. Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin, der bzw. die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat sich dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist es, die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang festzustellen. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der von den Bewerbern und Bewerberinnen einzureichenden digitalen Bewerbungsmappe durchgeführt. Bewerber und Bewerberinnen werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern die digitale Bewerbungsmappe eine ausreichende Eignung für das Studium Leadership in Digitaler Kommunikation erkennen lässt.

(3) Die Zugangsprüfung besteht aus der Lösung einer vorgegebenen Aufgabe sowie aus einem fachlichen Gespräch.

(4) Das Zulassungsverfahren findet in der Regel jeweils im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

§ 4 Ort und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Zulassungskommission bestimmt den Ort der Prüfung und den zeitlichen Ablauf.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.

- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird unverzüglich bekannt gegeben und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt.
- (3) Eine auf Grund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Studienjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Für die Teilnahme am Studium ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ an der Universität der Künste Berlin.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die Zulassungskommission. Sie besteht aus einer ungeraden Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie akademischen Mitarbeitern und akademischen Mitarbeiterinnen vorzugsweise aus dem Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit in der Kommission. An den Sitzungen der Kommission nehmen zwei Studierende vorzugsweise des Masterstudiengangs „Leadership in Digitaler Kommunikation“ mit Rederecht teil.
- (2) Die Kommission einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden wird vom Institutsrat des Zentralinstituts für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können wiederholt eingesetzt werden.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit des Gespräches sowie Beginn und Ende der Zulassungsberatung der Zulassungskommission, die Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls die Begründungen für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission unterzeichnet.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommission“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ vom 4. April 2005 (UdK-Anzeiger 6/2005 vom 24. August 2005), zuletzt geändert am 29. März 2013 (UdK-Anzeiger 6/2013 vom 16. Juli 2013), außer Kraft.